



Nutzungsbedingungen für Schüler von Kommunikationsmitteln und IT-Systemen

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

Das Abrufen, Anbieten, Speichern oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, jugendschutzrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, ist unzulässig. Ebenso ist das Abrufen, Anbieten, Speichern oder Verbreiten von verfassungsfreundlichen, diskriminierenden oder diffamierenden Informationen (z. B. rassistischer, sexistischer, pornografischer Art) verboten.

Geltungsbereich

Schulen für soziale Berufe gmbH (SfsB)

§ 1 Private Internetnutzung

1. Der oder die Schüler oder Schülerin darf den Internetzugang grundsätzlich nur für die schulische Aufgabenerfüllung nutzen.
2. Das Abrufen kostenpflichtiger Informationen und Inhalte für den Privatgebrauch ist unzulässig. Hierzu gehören z.B. Singlebörsen, Recherche-Dienste, Online-Videotheken, Download-Portale usw.
3. Beleidigende, verleumderische, verfassungsfreundliche, rassistische, sexistische, Gewalt verherrlichende, pornografische Aktivitäten oder in sonstiger Weise rechtswidrige Aktivitäten über den Internetzugang der Schulen für soziale Berufe gmbH (im weiteren SfsB) genannt sind untersagt. Gleiches gilt für Aktivitäten, die gegen die Sicherheit der SfsB gerichtet sind. Unzulässig ist auch jede Nutzung des Internetzugangs, die geeignet ist, den Interessen der SfsB oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Unternehmensnetzes grobfahrlässig zu beeinträchtigen, oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.
4. Die Annahme von Programmen oder das Ansehen von Informationen aus unbekanntem Quellen können eine Gefahr für die Sicherheit der SfsB darstellen. Aus diesem Grunde



sollen Webpages, die von Individuen (nicht von Firmen) und Webpages, die von Organisationen mit zweifelhaften Grundsätzen angeboten werden, gemieden werden. Die eingeführten Sicherheitsmechanismen der SfsB sind einzuhalten (z. B. keine lokalen Modemzugänge ins Internet).

5. Die Nutzung des Internetzugangs zu eigenen kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecken ist verboten.
6. Die SfsB berechtigt, den Zugriff auf Internetseiten und Inhalte, die offensichtlich nicht mit schulischen Aufgaben und Belangen in Verbindung stehen, zu sperren. Die verantwortliche Stelle kann auf Antrag die Entsperrung einer Seite zu schulischen Zwecken genehmigen.
7. Die Nutzung von Internet-Streaming-Diensten sind nur für schulbezogene Aufgabenstellungen nutzbar (z.B. Spotify, Webradio usw.).

§ 2 Private Nutzung von E-Mail

1. Die private Nutzung der schulischen E-Mail-Accounts ist nicht erlaubt. Einzige Ausnahme ist die unter §2 Absatz 2 genannte Privatnutzung.
2. Private E-Mails, die auf dem schulischen E-Mail-Account des Schülers/der Schülerin eingehen, sind von diesem / dieser zu löschen. Der oder der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, den Absender privater E-Mails, die auf dem schulischen E-Mail-Account eingehen, auf die ausschließlich schulische Zweckbestimmung des E-Mail-Accounts hinzuweisen.

§ 3 Umgang mit dem schulischen E-Mail-Account

1. Bei der Datenübertragung via Internet, E-Mail oder auf anderem Wege kommt der Sicherheit der Datenübertragung oberste Priorität zu. Alle schulinternen Informationen und Dokumente dürfen an Personen außerhalb der SfsB nur nach Rücksprache mit dem Schulleitungspersonal versendet werden.
2. Die Übertragung der Daten an externe Mailsysteme ist nur im Zusammenhang mit den schulischen Aufgabenstellungen und für schulische Zwecke erlaubt, hierbei ist der § 3 Absatz 1 zu beachten.



3. Der Versand von Informationen muss stets unter eigenem Namen erfolgen. Dies ist insbesondere bei Gruppenaccounts zu beachten. Bei der Übermittlung von Daten ist darauf zu achten, dass der auch bei anderen Schriftstücken übliche Stil gewahrt bleibt.
4. Die Übermittlung von Daten, die von anderen Personen als anstoßerregend, unangemessen oder respektlos angesehen werden könnten, sowie die bewusste Entgegennahme solcher Daten ist untersagt. Das gleiche gilt für E-Mails an einen größeren Kreis zur Verbreitung persönlicher Erlebnisse und Ereignisse (z. B. Urlaubsbilder, Geburt, Heirat, Austritt aus der Schule) sowie für E-Mails mit Werbeinhalten und sogenannte „Junk-Mails“.
5. Alle von SfsB stammenden Dokumente und Dateien, die über das Internet übertragen werden, müssen eindeutig unsere Schule für soziale Berufe gGmbH als Eigentümer des Urheberrechts angeben.
6. Unerwünschte, nicht geschäftliche E-Mails („spam“ oder „junkmails“) müssen grundsätzlich ungeöffnet gelöscht werden. Dies gilt auch für E-Mails, die ohne erkennbaren Absender verschickt wurden. Bei Unklarheiten oder dem Verdacht, dass eine als Spam- oder Junkmail eingestufte E-Mail doch vertrauenswürdige Inhalte besitzt, muss der Systemadministrator befragt werden, bevor ein „Öffnen“ der E-Mail oder der E-Mail-Anhänge erfolgt.

§ 4 Hardwarenutzung

1. Die SfsB stellt den Schülern/Schülerinnen die für die Erledigung ihrer schulischen Aufgaben erforderlichen Betriebsmittel wie zum Beispiel Computer („Endgeräte“) sowie Speichermedien zur Verfügung. Diese Nutzungsvereinbarung begründet keine Rechtsansprüche auf die Zurverfügungstellung von Endgeräten oder Speichermedien.
2. Die Endgeräte und Speichermedien werden den Schülern/Schülerinnen ausschließlich zur schulischen Nutzung überlassen.
3. Die Speicherung von schulischen Daten darf ausschließlich auf IT-Komponenten oder Speichermedien des SfsB erfolgen. Das Synchronisieren, Speichern, Kopieren oder die Vervielfältigung von Daten auf Geräten und Speichermedien, die nicht im Eigentum der SfsB stehen, ist grundsätzlich untersagt. .
4. Alle Daten können mit dem Aufbringen (speichern) auf das EDV-System/Netzwerk uneingeschränkt von der SfsB eingesehen und genutzt werden. Insofern sind die Daten öffentlich und unterliegen nicht dem Persönlichkeitsrecht.



5. Private Hardware darf nicht mit Schnittstellen schulischer Hardware verbunden werden. Ausgenommen ist die Nutzung des Schüler-W-LANs gemäß §5

§ 5 Regelung zu Bring Your Own Device (BYOD)

1. Gestattung der unentgeltlichen Mitbenutzung

Die SfsB betreibt einen Internetzugang über WLAN. Sie gestattet die Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet, solange der Schüler/die Schülerin der jeweiligen Schule angehört. Die Mitbenutzung wird für die Schüler/die Schülerinnen kostenfrei zur Verfügung gestellt, kann jedoch jederzeit wieder untersagt werden, wenn z.B. gegen diese Nutzungsvereinbarung Verstöße festgestellt werden. Das Schülernetz steht den Schülerinnen und Schülern nur an ausgewählten Orten zur Verfügung.

Die Nutzung des SfsB-WLANs darf weder Freunden noch Bekannten über die Geräte der Schüler gestattet werden. Die Schüler, sind grundsätzlich für alle Handlungen verantwortlich, die über die Zugangsdaten ihrer Endgeräte vorgenommen werden.

Die SfsB jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.

Die SfsB behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

2. Zugangsdaten

Sämtliche Zugangsdaten (Benutzername sowie Passwort) sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen in keinem Fall an andere Personen weitergegeben werden. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, die Zugangsdaten geheim zu halten. Die SfsB hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.

3. Art der Nutzung

Das WLAN darf nur zu schulischen Zwecken mit Geräten nutzen, die mindestens über einen 7 Zoll großen Bildschirm oder Touchscreen verfügen. Eine Nutzung mit dem Handy ist außerhalb des Unterrichts nicht gestattet, da nicht überprüft werden kann, inwieweit ggf. gegen das an der Schule grundsätzliche Handyverbot verstoßen wird. Im Unterricht darf nach Anweisung durch die Lehrkraft von dieser Regelung abgewichen werden.



4. Hinweise, Gefahren der WLAN-Nutzung

Die SfsB weist ausdrücklich darauf hin, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr unverschlüsselt erfolgt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch SfsB, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Die SfsB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen.

5. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Schüler/die Schülerin selbst verantwortlich. Er/sie ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Es darf insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten genutzt werden;
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigt, verbreitet oder zugänglich gemacht werden;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versendet oder verbreitet werden;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung genutzt werden.

Erkennt der Schüler/die Schülerin oder muss er/sie erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist der Schüler/die Schülerin die Verantwortlichen der SfsB auf diesen Umstand hin.

6. Dokumentation der Nutzung

Die Nutzung des WLAN durch die Benutzer wird bei der SfsB automatisch mit folgenden Daten dokumentiert:

- Nutzerkennung;
- Einlogdatum und -zeit
- aufgerufene Internetdienste bzw. -seiten



Diese Daten werden nur für eine Dauer von maximal drei Monaten gespeichert. Danach erfolgt eine automatische Löschung. Eine Herausgabe der Daten an Dritte (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erfolgt nur gemäß der geltenden Rechtslage.

§ 6 Sorgfaltspflichten

1. Die SfsB hat eine zentrale Passwort-Steuerung eingerichtet, die die Passworteingabe vor dem Gebrauch jedes Endgeräts erzwingt. Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, den Passwortschutz auf dem ihm/ihr zur Verfügung gestellten Endgerät bei jedem Verlassen des Arbeitsplatzes zu aktivieren.
2. Die Schüler/Schülerinnen haben ihr Passwort streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an andere Schüler/Schülerinnen und Dritte ist untersagt.
3. Die Schüler/Schülerinnen dürfen Endgeräte und Speichermedien der SfsB nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weitergeben. Der Verlust von schulischen Endgeräten oder Speichermedien ist unverzüglich dem / der Schulleiter/Schulleiterin anzuzeigen.

§ 7 Verbot der Installation von Software

1. Das Speichern, Installieren und Starten ausführbarer Dateien und der dazugehörigen Daten („Software“) auf Geräten im Netzwerk der SfsB ist untersagt. Das gilt auch für Software, die vom Urheber im Rahmen der Lizenzbedingungen zur kostenlosen Nutzung bereitgestellt wird („Freeware“) und für Software, die in unveränderter Form kopiert und vor dem Kauf für einen bestimmten Zeitraum kostenfrei getestet werden kann („Shareware“).

§ 8 Verwendung lizenzierter Software externer Softwareanbieter

1. Die SfsB hat Software zahlreicher Softwareanbieter erworben und ist im Rahmen der Softwarelizenzen zur Nutzung dieser Software berechtigt („*lizenzierte Software*“). Die lizenzierte Software wird den Schülern/Schülerinnen der SfsB zur schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt und ist auf den Geräten des Netzwerks der SfsB installiert.
2. Das Kopieren und die Vervielfältigung lizenzierter Software zum Privatgebrauch sind untersagt.



3. Auf Antrag des Schulleiters/der Schulleiterin wird die verantwortliche Stelle die Verfügbarkeit lizenzierter Software prüfen und die Installation auf dem lokalen Endgerät des Schülers/der Schülerin veranlassen.

§ 9 Nutzung von IServ

1. Die Nutzerordnung des Unternehmens IServ GmbH in aktueller Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Schüler/die Schülerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Nutzungsbedingungen und Datenschutzregelungen der IServ GmbH zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Preisgabe von Chatverläufen / Umgang mit Chats und Foren:
 - Die Chatfunktion darf nur für schulische Zwecke verwendet werden.
 - Rechtsradikale, sexistische oder sonstige verbotene Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden.
 - Chatverläufe sind grundsätzlich von den Nutzern vertraulich zu behandeln. Insofern Anhaltspunkte für bedenkliche Inhalte bestehen, so ist der zuständige Administrator zu verständigen. Die Administratoren sind berechtigt diese Meldung auszuwerten. Die Meldungen enthalten einen Teil des Chatverlaufs. In derartigen Fällen ist der Datenschutzbeauftragte hinzuziehen. Der Beschuldigte ist über den Vorgang zu informieren und anzuhören.
 - Die Meldung des Chatverlaufs wird nach Prüfung, Beurteilung und Abschluss des Vorgangs, spätestens aber nach 6 Monaten automatisch gelöscht.

Eintragungen in Gruppenchats können von anderen Gruppenmitgliedern eingesehen werden. Gleiches gilt für Foren.

3. Pflicht- und freiwillige Angaben:

Die Eingabe von persönlichen Daten im eigenen Profil erfolgt freiwillig. Über das gemeinsame Adressbuch können alle im Profil eingetragenen Informationen durch die anderen Nutzer eingesehen werden. Wenn das Geburtsdatum im Profil eingetragen wird, so erscheint eine dahingehende Meldung am Geburtstag, welche für alle Nutzer auf deren Startseite sichtbar ist.

Im Kalendermodul können Daten im öffentlichen oder Gruppenkalender eingetragen werden. Derartige Eintragungen können durch andere Nutzer eingesehen werden.

Die Datenschutzerklärungen enthalten weitere Informationen zur Eingabe von personenbezogenen Daten.

4. Umgang mit Zugangsdaten:



Die ausgehändigten Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es dürfen keine Zugangsdaten von anderen Nutzern verwendet werden. Wenn Zugangsdaten unberechtigten Dritten bekannt geworden sind (gilt auch für den Verdacht), muss dies der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Der Nutzer erhält ein neues Passwort.

§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten

1. Treten bei der Installation, Inbetriebnahme oder dem Betrieb lizenzierter Softwareprobleme oder Unregelmäßigkeiten auf, ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, die Schulleitung der jeweiligen Schule beim SfsB unverzüglich zu unterrichten.
2. Erlangen Schüler/Schülerinnen Kenntnis von Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnitts „Softwarenutzung“ dieser Nutzungsrichtlinie, so sind sie angehalten, die verantwortliche Stelle bei der SfsB hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz und Datensicherheit

1. Schulische Endgeräte mit Internetzugang sind so ausgestaltet, dass keine oder möglichst wenige personenbezogene Daten erhoben werden („*Grundsatz der Datensparsamkeit*“).
2. Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle erhoben, verarbeitet oder genutzt.
3. Die SfsB wirkt dem Missbrauch des schulischen Internetzugangs vorrangig durch präventive Maßnahmen entgegen.
4. Die protokollierten Daten unterliegen der Zweckbindung dieser Nutzungsvereinbarung und den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.
5. Die auf Protokolldateien und Auswertungsprogramme zugriffsberechtigten Personen sowie entsprechende Änderungen hinsichtlich der Zugriffsberechtigung sind dem zuständigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die zugriffsberechtigten Personen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Ebenfalls sind sie auf die arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen.
6. Die zugriffsberechtigten Personen dürfen außerhalb der in dieser Nutzungsvereinbarung beschriebenen Zwecke und des vereinbarten Verfahrens keine



Detailinformationen aus den Protokolldateien an die Geschäftsführung der SfsB weitergeben.

7. Erlangen andere als die zugriffsberechtigten Personen Informationen über Protokolldaten, so sind sie verpflichtet, hierüber Stillschweigen zu bewahren.
8. Werden externe Dienstleister in Bezug auf Kommunikationssysteme des SfsB beauftragt oder tätig, so verpflichtet die SfsB den externen Dienstleister schriftlich, die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung einzuhalten.

§ 12 Einwilligung und Protokollierung

1. Folgende Verkehrsdaten für den Internetzugang und den E-Mail-Verkehr werden protokolliert:
 - Dauer des Internetzugriffs
 - IP-Adressen von Absender und Empfänger
 - Anzahl der Zugriffe auf das Internet
2. Die Protokolldateien werden grundsätzlich zu folgenden Zwecken verwendet:
 - Analyse und Korrektur technischer Fehler im Netz;
 - Gewährleistung der Datensicherheit;
 - Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Telekommunikationsnetze und -dienste;
 - anonymisierte, nicht personenbezogene Stichproben zur Kontrolle der Einhaltung von arbeits- und strafrechtlichen Vorgaben nach dieser Nutzungsrichtlinie;

Die Anzahl der Zugriffsberechtigten auf die Protokolldateien ist möglichst klein zu halten.

3. Die Protokolldateien werden nach Ablauf von einem Jahr ab Aufzeichnung automatisch gelöscht.

§ 13 Verfahren bei dem Verdacht schwerer Pflichtverletzungen

1. Bei dokumentierten tatsächlichen Anhaltspunkten für einen begründeten Verdacht auf eine schwere Pflichtverletzung, der missbräuchlichen oder unerlaubten Nutzung der Internetdienste oder auf Begehung einer Straftat, ist eine personenbezogene Überprüfung (z.B. durch Offenlegung der IP-Adresse des benutzten Computers) mit



Zustimmung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und nach einer einvernehmlichen positiven Zulässigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Hinzuziehung des Systemadministrators zulässig. Gegebenenfalls ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde einzuschalten.

2. Der Systemadministrator erstellt nach erfolgter Prüfung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung, der an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und die Geschäftsführung der SfsB übermittelt wird. Die Ergebnisse der Prüfung dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
2. Nach erfolgter Kontrolle ist der / die betroffene(r) Schüler/Schülerin von der Datenerhebung unverzüglich zu unterrichten. Ist der Verdacht nach erfolgter Kontrolle nicht ausgeräumt, ist der Prüfbericht dem / der Schüler/Schülerin unverzüglich auszuhändigen. Der / die Betroffene ist anzuhören. Ist der Verdacht dagegen gegenstandslos geworden, sind sämtliche Unterlagen und Daten über die Kontrollmaßnahme zu vernichten.

§ 14 Ansprechpersonen bei der SfsB

Datenschutzbeauftragter:

Die Kontaktinformation des Datenschutzbeauftragten können in der aktuellen Datenschutzerklärung eingesehen werden.

Die Kontaktinformationen der Systembeauftragten, die der Schulleitungen sowie weiterer verantwortlicher Personen sind über das Schulsekretariat in Erfahrung zu bringen.